



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

## Entscheidungsdatum

31.05.2023

## Geschäftszahl

W245 2261950-1/5Z

## B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Dr. Agnes BALTHASAR-WACH als fachkundige Laienrichterin und Mag. Thomas GSCHAAR als fachkundigen Laienrichter über die Beschwerde des Amtes der XXXX Landesregierung, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG, 1010 Wien, Schottenring 25, mitbeteiligte Partei vor dem Verwaltungsgericht XXXX, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 30.08.2022, GZ 2022-0.613.689 (DSB-D772.002), im Umlaufwege in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit beschlossen:

**A) Das Verfahren wird bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof über die ordentliche Revision vom 16.03.2023 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2023, GZ W258 2263074-1/7E, gemäß § 34 Abs 3 VwGVG ausgesetzt.**

**B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.**

## Begründung:

### I. Allgemeines:

Ende November 2021 sollen im Namen der Gesundheitsreferentin der XXXX Landesregierung, der Ärztinnen und Ärztekammer XXXX sowie diverser Sozialversicherungsträger Schreiben an Personen gesendet worden sein, die keine Schutzimpfung gegen COVID-19 erhalten hatten,

über 18 Jahre alt waren und einen Wohnsitz in XXXX hatten („Impferinnerungsschreiben“). In den Schreiben wurden die Empfänger eingeladen, einen Termin für eine Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen.

Dagegen beschwerte sich eine Vielzahl der Empfänger bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (in Folge „belangte Behörde“), weil sie den Verdacht hatten, dass rechtswidrig auf ihre im Impfreister hinterlegten Daten zugegriffen worden sei.

Das gegenständliche Verfahren betrifft eines der Beschwerdeverfahren.

## **II. Verfahrensgang:**

### **1. Zum gegenständlichen Verfahren:**

1.1. Mit Datenschutzbeschwerde vom 08.12.2021, eingebracht am 15.12.2021, brachte die mitbeteiligte Partei sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, ihr sei Ende 2021 ein persönlich adressiertes Impferinnerungsschreiben zugesendet worden, wofür ohne Rechtsgrundlagen ihre Gesundheitsdaten, nämlich ihren Impfstatus, verarbeitet worden sei. Dadurch sei sie in ihrem Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs 1 DSG verletzt worden, weshalb sie beantrage, eine Verletzung ihrer Rechte festzustellen.

1.2. Mit Bescheid vom 30.08.2022 gab die belangte Behörde der Beschwerde insoweit statt, als sie feststellte, dass *„der Beschwerdegegner Amt der XXXX Landesregierung die Beschwerdeführerin XXXX dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten der Beschwerdeführerin im zentralen Impfreister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat.“*

Begründend führte die belangte Behörde aus, das Amt der XXXX Landesregierung habe ohne Vorliegen einer tragenden gesetzlichen Grundlage auf die Daten der betroffenen Person im zentralen Impfreister zugegriffen. Daher sei auch die nachfolgende Datenverarbeitung durch den Beschwerdeführer rechtswidrig gewesen. § 24d Abs 2 Z 3 GTelG 2012, § 8 DSG sowie die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen würden keine Grundlage für die verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen bieten. Die Anwendung des § 24d Abs 2 Z 3 GTelG 2012 setze nämlich nach § 24d Abs 1 Z 4 GTelG 2012 eine spezifische Zugriffsberechtigung gemäß § 24f Abs 4 GTelG 2012 voraus, über die das Amt der XXXX Landesregierung nicht verfügt habe.

1.3. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.09.2022. Der Beschwerdeführer beantragte, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass die datenschutzrechtliche Beschwerde abgewiesen wird und führte sinngemäß begründend aus, er sei in der pandemiebedingten Krisenzeit („*harter Lockdown*“) von der zuständigen Gesundheitslandesrätin im Namen des Landeshauptmanns angewiesen worden, ein Impferinnerungsschreiben an die Einwohner XXXX in Entsprechung des Impfplans zu senden. Das Verwaltungshandeln des Beschwerdeführers sei daher dem Landeshauptmann zuzurechnen. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die Zurechnung des Verwaltungshandeln fielen in diesem Fall – zulässigerweise – auseinander.

Der Landeshauptmann verfüge für den hier (vorwiegend) relevanten und zulässigen Zweck des Krisenmanagements nach § 24d Abs 2 Z 5 GTelG 2012 gemäß § 24f Abs 4 Z 6 lit a GTelG 2012 über eine spezifische Zugriffsberechtigung, woraus sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch den Beschwerdeführer ergebe.

Der Beschwerdeführer könne sich darüber hinaus auf den Sondertatbestand des § 24d Abs 2 Z 3 GTelG 2012 für Impferinnerungen stützen. Da für diesen Tatbestand niemandem eine spezifische Zugriffsberechtigung nach § 24f Abs 4 GTelG 2012 zukomme, sei das Fehlen einer Zugriffsberechtigung nicht als absolutes Verbot zu sehen.

Die Abfrage im Patientenindex sei erfolgt, um die aktuelle Wohnadresse der betroffenen Personen zu ermitteln, um zu gewährleisten, dass die Impferinnerungsschreiben an die richtige Anschrift gesendet werden. Dahingehend sei der Zugriff zur Überprüfung der eindeutigen Identität natürlicher Personen durchgeführt worden und rechtmäßig gewesen. Sie sei darüber hinaus auch durch § 8 DSG gerechtfertigt.

1.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem erkennenden Gericht vor und beantragte die Beschwerde abzuweisen.

## **2. Zum hg Verfahren AZ W258 2263074-1**

2.1. Auch dem Verfahren W258 2263074-1 liegt die Datenschutzbeschwerde einer (anderen) betroffenen Person über die unter II.1.1. genannte Erstellung und Zusendung des Impferinnerungsschreibens bzw der hierfür vorgenommenen Datenverarbeitungen zu Grunde.

2.2. Mit Bescheid vom 25.08.2022, GZ D772.152 2022-0.607.128, entschied und begründete die belangte Behörde wie zu II.1.2..

2.3. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Amtes der XXXX Landesregierung vom 15.09.2022 wegen Rechtswidrigkeit.

2.4. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11.01.2023 gab das erkennende Gericht mit Erkenntnis vom 31.01.2023, GZ W258 2263074-1/7E, der Beschwerde statt und behob den bekämpften Bescheid ersatzlos.

Begründend führte das Gericht aus, dass – aus näher genannten Gründen – das Amt der XXXX Landesregierung nicht Verantwortlicher für die Datenverarbeitung gewesen sei. Da aus der Datenschutzbeschwerde der Beschwerdegegner nicht eindeutig hervorgegangen sei und der betroffenen Person die wesentlichen Umstände der Bestimmung des Verantwortlichen nicht bekannt sein konnten, wäre ihr die Bestimmung des Beschwerdegegners unzumutbar gewesen. Der Beschwerdegegner wäre daher durch die belangte Behörde zu bestimmen gewesen. Indem die belangte Behörde letztlich den Verantwortlichen und damit den Beschwerdegegner unrichtig bestimmt habe, habe sie das Verfahren gegen jemanden geführt, der von der Beschwerde nicht umfasst gewesen sei, weshalb der Bescheid ersatzlos zu beheben gewesen sei.

Das Gericht ließ die Revision zu, weil es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehle, unter welchen Voraussetzungen die Nennung eines Beschwerdegegners in einer Datenschutzbeschwerde unzumutbar iSd § 24 Abs 2 Z 2 DSG ist, wie die Datenschutzbehörde in so einem Fall verfahrensrechtlich vorzugehen hat und wie das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, wenn die Datenschutzbehörde einen Verantwortlichen und damit Beschwerdegegner im Administrativverfahren bestimmt hat, gegen diesen Beschwerdegegner einen Bescheid erlässt und sich im Beschwerdeverfahren herausstellt, dass der Beschwerdegegner tatsächlich nicht Verantwortlicher gewesen ist.

2.5. Gegen dieses Erkenntnis erhob das Amt der XXXX Landesregierung mit Schriftsatz vom 16.03.2023 Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Begründend führte es sinngemäß und zusammengefasst aus, dass nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.03.2022, Ro 2020/04/0027), wenn sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens herausstelle, dass der Gegner der Datenschutzbeschwerde tatsächlich nicht der Verantwortliche sei, die Datenschutzbeschwerde abzuweisen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hätte den Bescheid der belangten Behörde daher nicht ersatzlos beheben, sondern dahingehend abändern müssen, dass die Datenschutzbeschwerde abgewiesen werde.

Ergänzend führte es aus, dass für den Fall, dass der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis gelange, dass entgegen der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts doch das Amt der XXXX Landesregierung Verantwortliche für den Zugriff auf den Patientenindex und das

zentrale Impfverzeichnis sei, dieser Zugriff – aus diversen näher genannten Gründen – datenschutzrechtlich zulässig gewesen sei.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2023, GZ W258 2263074-1/7E sowie die dagegen erhobene ordentliche Revision vom 16.03.2023 und Nachschau in den Aktenstand des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf weitere anhängige Beschwerdeverfahren in Sachen „Impferinnerungsschreiben“.

### **III. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

#### **1. Der folgende Sachverhalt steht fest:**

1.1. Der unter II. beschriebene Verfahrensgang steht fest.

1.2. Beim Bundesverwaltungsgericht sind insgesamt über 150 Beschwerden desselben Beschwerdeführers gegen Bescheide der Datenschutzbehörde anhängig, in denen die Datenschutzbehörde jeweils wie unter Punkt zu II.1.2. beschrieben entschieden und begründet hat.

#### **2. Die Feststellungen gründen auf der folgenden Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen gründen auf den angeführten, unbedenklichen Beweismitteln.

#### **3. Rechtlich folgt daraus:**

Zu A)

##### **3.1. Rechtsgrundlagen:**

Gemäß § 34 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn:

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und

2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Zweck dieser Bestimmung ist es, aus Gründen der Prozessökonomie zu vermeiden, dass die gleiche Rechtsfrage nebeneinander in mehreren Verfahren erörtert werden muss (vgl RV 2009 BlgNR 24. GP, 8 und zu den entsprechenden Bestimmungen der BAO: VwGH 18.4.1990, 89/16/0200; 21.12.2011, 2009/13/0159 sowie *Ritz*, BAO<sup>5</sup> § 271).

Damit soll die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichts bei einer großen Zahl gleichgelagerter Beschwerden gewährleistet bleiben, indem auf einen beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen „leading case“ gewartet und so dessen Rechtsansicht eingeholt werden kann. Darüber hinaus wird der Verwaltungsgerichtshof selbst vor einer potentiell massenhaften Revisionseinbringung geschützt (*Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren<sup>2</sup> § 34 VwGVG Rz 14).

3.2. Für den vorliegenden Fall bedeutet das:

3.2.1. Beim Bundesverwaltungsgericht sind zum Themenkomplex „Impferinnerungsschreiben“ insgesamt über 150 Beschwerden des Beschwerdeführers und somit eine erhebliche Anzahl an Verfahren im Sinne des § 34 Abs 3 VwGVG anhängig. Das gegenständliche Verfahren ist eines der Verfahren.

3.2.2. Beschwerdegegenständlich ist jeweils grundsätzlich die Frage, ob der Beschwerdeführer zu Recht auf das zentrale Impfregister und den Patientenindex zugegriffen hat, um den Impfstatus von Personen über 18 Jahren, die über einen Wohnsitz in XXXX verfügen zu ermitteln, um ihnen ein persönlich adressiertes Impferinnerungsschreiben mit einem Terminvorschlag zu einem Termin für eine Impfung gegen COVID-19 zu versenden.

Da eine etwaige Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung ihren Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO treffen würde, ist weiters beschwerdegegenständlich, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf den Zugriff auf das zentrale Impfregister und den Patientenindex sowie die Verwendung der dadurch ermittelten Daten für die Erstellung und den Versand eines Erinnerungsschreibens für eine COVID-19 Impfung als Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO zu sehen ist.

Auf Grund der Vielzahl an denkbaren (allenfalls gemeinsamen) Verantwortlichen ist weiters zu klären, unter welchen Voraussetzungen einem Beschwerdeführer die Nennung dieses Verantwortlichen als Beschwerdegegner in einer Datenschutzbeschwerde unzumutbar iSd §

24 Abs 2 Z 2 DSG ist, wie die Datenschutzbehörde in so einem Fall verfahrensrechtlich vorzugehen hat und wie das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, wenn die Datenschutzbehörde in so einem Fall einen Verantwortlichen und damit Beschwerdegegner im Administrativverfahren bestimmt hat, gegen diesen Beschwerdegegner einen Bescheid erlässt und sich im Beschwerdeverfahren herausstellt, dass der Beschwerdegegner tatsächlich nicht Verantwortlicher gewesen ist.

3.2.3. All diese Rechtsfragen werden in der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen ordentlichen Revision gegen das hg Erkenntnis GZ W258 2263074-1/7E aufgeworfen und es fehlt zu ihnen eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Dies auch hinsichtlich der letzten Frage, weil sich die in der Revision angezogene Entscheidung des VwGH vom 18.03.2022, Ro 2020/04/0027, mit einer Frage beschäftigt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht gegenständlich war. So hat der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung die Frage geklärt, wie das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, wenn die Bestimmung des Beschwerdegegners grundsätzlich zumutbar war, sich der Beschwerdeführer aber im Ausdruck vergriffen hat, die Datenschutzbehörde den tatsächlich gemeinten Beschwerdegegner durch Interpretation des Beschwerdevorbringens zutreffend bestimmen konnte und es sich dabei nicht um den Verantwortlichen gehandelt hat. In der in Revision gezogenen Entscheidung ist das Bundesverwaltungsgericht aber davon ausgegangen, dass dem Betroffenen die Bezeichnung des Beschwerdegegners mangels Kenntnis wesentlicher Sachverhaltselemente unzumutbar war und die belangte Behörde den Verantwortlichen und damit den Beschwerdegegner selbst zu ermitteln hatte.

3.3. Es wird daher das Beschwerdeverfahren – mit nicht bloß verfahrensleitendem Beschluss (vgl VwGH 20.12.2017, Ra 2017/12/0119) und im Senat (§ 27 Abs 1 DSG; § 9 Abs 1 1. und 2. Satz BVwGG) – bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die ordentliche Revision zum hg Verfahren W258 2263074-1/7E ausgesetzt.

#### **Zu B) Unzulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung,

ob im vorliegenden Verfahren dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist wie in einem beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren, ist einzelfallbezogen und damit grundsätzlich nicht revisibel.

Zwar fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wann eine erhebliche Anzahl von Verfahren im Sinne des § 34 Abs 3 Z 1 VwGVG vorliegt, die eine Aussetzung rechtfertigen. Der Klärung der Frage kommt im konkreten Fall aber keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil die Rechtslage im konkreten Fall eindeutig ist: Eine Anzahl – wie hier – von mehr als 150 Verfahren ist nämlich jedenfalls eine erhebliche Anzahl im Sinne des § 34 Abs 3 Z 1 VwGVG.